MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
www.breitenau-hochlantsch.at e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at www.almenland.at

Breitenau a.H., 27.Juni 2019
GZ.: 612
Betreff: Parkverbot

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1960 i.d.g.F wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a.H in seiner Sitzung vom 28.03.2019 folgende Verordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und d und § 94 d, Ziff 1a und 4 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird über Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch vom 28.03.2019 nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme **verordnet:**

A)

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b StVO 1960 i.d.g.F. ist das Parken vor dem Objekt St. Jakob 33, 8614 Breitenau a.H. (Zugänge zum Kindergarten) verboten.
Gemäß § 43 Abs. 1 lit d StVO 1960 i.d.g.F. ist das Halten und Parken vor dem Objekt St. Jakob 33, 8614 Breitenau a.H. (Zugang Turnsaal) verboten.
Die genauen Standorte des Parkverbotes bzw. des Halte- und Parkverbotes sind auf einem Lageplan eingezeichnet, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

B)

Das Parkverbot bzw. das Halte- und Parkverbot gilt nicht für Fahrzeuge nach den Bestimmungen des § 26 StVO 1960 i.d.g.F. (Einsatzfahrzeuge).

C)

Zur Kundmachung dieser Verordnung sind folgende Straßenverkehrszeichen aufzustellen:

1. Im Bereich des Haupteinganges zum Kindergarten ist das Verkehrszeichen „Parken verboten“ gemäß § 52 Ziff. 13a StVO 1960 i.d.g.F mit der Zusatztafel „Ausfahrt freihalten“ anzubringen.

2. Im Bereich des Zuganges zum Kindergarten von der Eibeggsattelstraße ist das Verkehrszeichen „Parken verboten“ gemäß § 52 Ziff. 13a StVO 1960 i.d.g.F mit der Zusatztafel „Bring- und Holzone Kindergarten“ am Gartentor anzubringen.

3. Im Bereich des Zuganges zum Turnsaal ist das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 i.d.g.F mit der Zusatztafel „Feuerwehrzufahrt“ anzubringen.

D)

Diese Verordnung ist ortsüblich kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Willibald Ebner)